

07.04.86

G - A - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung

A. Zielsetzung

Aufhebung der Freistellung von Bier von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums im Hinblick auf ein von der EG-Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren.

B. Lösung

Änderung des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit der Möglichkeit, das Abfülldatum in Verbindung mit der Dauer der Mindesthaltbarkeit anzugeben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit nennenswerten Kosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten. Mögliche Erhöhungen der Einzelpreise sind nicht näher quantifizierbar.

07.04.86

G - A - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

14 (322) - 231 02 - Le 66/86

Bonn, den 7. April 1986

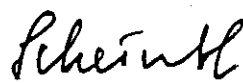
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebens-
mittel-Kennzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

vom

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 2 kann bei Bier das Abfülldatum nach Tag, Monat und Jahr in Verbindung mit der Dauer der Mindesthaltbarkeit mit den Worten "abgefüllt am ..., danach mindestens haltbar ..." angegeben werden."

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
3. Im neuen Absatz 5 werden die Worte "und 3" durch die Worte "bis 4" ersetzt.

170/86

- 2 -

4. Im neuen Absatz 6 wird die Nummer 9 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Bis zum 31. Dezember 1988 darf Bier noch mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit

4

Begründung

Durch die Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) ist die Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (79/112/EWG) in deutsches Recht umgesetzt worden. In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie hatte die von der Bundesregierung dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitete Fassung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (BR-Drucksache 418/81) für Bier keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums vorgesehen. Der Bundesrat hat demgegenüber in seiner Sitzung am 18. Dezember 1981 für Bier eine Ausnahme von der Datumskennzeichnung gefordert und der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nur in dieser Fassung zugestimmt. In einer EntschlieÙung des Bundesrates wurde die Bundesregierung gebeten, sich weiterhin für eine sachgerechte Lösung des Problems der Datumskennzeichnung bei den Europäischen Gemeinschaften einzusetzen.

Die Bundesregierung hat sich nach dieser Entscheidung des Bundesrates um eine Ausnahmeregelung für Bier in der EG-Kennzeichnungsrichtlinie bemüht. Von der EG-Kommission wurde aber nach eingehender Prüfung und Konsultation des Beratenden Lebensmittelausschusses keine Möglichkeit gesehen, diesem Anliegen zu entsprechen. Die ablehnende Haltung wurde damit begründet, daß den deutschen Bedenken durch die Möglichkeit der Angabe des Abfülldatums und der Haltbarkeitsdauer bereits teilweise Rechnung getragen wird.

Wegen der Freistellung von Bier von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums hat die EG-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Es ist daher geboten, die gegen die EG-Kennzeichnungsrichtlinie verstoßende Ausnahmeregelung für Bier in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufzuheben.

Die Datumskennzeichnung von Bier führt zu Mehraufwendungen, die ebenso wie in anderen Bereichen der Lebensmittelwirtschaft teilweise zu nicht näher quantifizierbaren Erhöhungen der Einzelpreise führen können. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten. Die Durchführung der Verordnung verursacht Bund, Ländern und Gemeinden keine nennenswerten Mehrkosten.

Zu Artikel 1:

Die erforderliche Änderung der Vorschriften über die Datumskennzeichnung wird in § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgenommen.

Nummer 1:

Die Regelung trägt den Besonderheiten bei der Qualitätsbeurteilung von Bier Rechnung. Damit wird ermöglicht, das Abfülldatum in Verbindung mit der Dauer der Mindesthaltbarkeit in Wochen oder Monaten anzugeben.

Nummer 2 und

Redaktionelle Änderung als Folge der durch Nummer 1 vorgenommenen Ergänzung.

Nummer 4:

Die Streichung der Ausnahmeregelung für Bier in § 7 Abs. 5 Nr. 9 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist aus den eingangs genannten Gründen zwingend erforderlich.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Im Hinblick auf die bereits abgelaufene Frist zur Umsetzung der Richtlinie soll die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Durch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1988 sollen die erheblichen wirtschaftlichen Belastungen, die sich für die Brauer bei einer kurzfristigen Etikettenänderung durch Vernichtung größerer Etikettenbestände ergeben würden, vermieden werden.

05.05.86

G - A - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung

Punkt der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1989" zu ersetzen.

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Bundesrat bedauert, daß die EG-Kommission seinen am 18. Dezember 1981 erhobenen Bedenken - Drucksache 418/81 (Beschluß) - gegen eine Haltbarkeitsangabe bei Bier nicht Rechnung getragen hat und auch das Votum des Europäischen Parlaments vom 16.3.1984 keine entsprechende Änderung der EG-Etikettierungsrichtlinie bewirken konnte. Wenn sich deshalb die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen gezwungen sieht, die Freistellung des Bieres von der Datumskennzeichnung aufzugeben, so ist es aber aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig, den Brauereien eine ausreichend lange Übergangsfrist einzuräumen. Die in der Verordnung vorgesehene Frist trägt insoweit den Bedürfnissen der mittelständischen Unternehmen, die vor allem in Bayern beheimatet sind, nicht genügend Rechnung. Die mittelständischen Betriebe müssen häufig unverhältnismäßig große Mengen an Etiketten ordern, um in den Genuß von Preisvorteilen zu kommen. Der Aufbrauch der vorhandenen Etiketten dauert entsprechend lange. Dies gilt vor allem für Biersorten, die nicht besonders umsatzstark sind.

Bei der Bemessung der Übergangsfrist sollte aber auch berücksichtigt werden, daß aufgrund von Artikel 6 Abs. 3 der Etikettierungsrichtlinie in absehbarer Zeit Regelungen über die Angabe der Zutaten und des Alkoholgehalts bei Bier zu erwarten sind und die Betriebe aus verständlichen Gründen anstreben, alle diese Änderungen möglichst in einem Zuge vorzunehmen.

B

2. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

16.05.86

Beschluß**des Bundesrates**

zur

**Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1989" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat bedauert, daß die EG-Kommission seinen am 18. Dezember 1981 erhobenen Bedenken - Drucksache 418/81 (Beschluß) - gegen eine Haltbarkeitsangabe bei Bier nicht Rechnung getragen hat und auch das Votum des Europäischen Parlaments vom 16.3.1984 keine entsprechende Änderung der EG-Etikettierungsrichtlinie bewirken konnte. Wenn sich deshalb die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen gezwungen sieht, die Freistellung des Bieres von der Datumskennzeichnung aufzugeben, so ist es aber aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig,

den Brauereien eine ausreichend lange Übergangsfrist einzuräumen. Die in der Verordnung vorgesehene Frist trägt insoweit den Bedürfnissen der mittelständischen Unternehmen, die vor allem in Bayern beheimatet sind, nicht genügend Rechnung. Die mittelständischen Betriebe müssen häufig unverhältnismäßig große Mengen an Etiketten ordern, um in den Genuß von Preisvorteilen zu kommen. Der Aufbrauch der vorhandenen Etiketten dauert entsprechend lange. Dies gilt vor allem für Biersorten, die nicht besonders umsatzstark sind.

Bei der Bemessung der Übergangsfrist sollte aber auch berücksichtigt werden, daß aufgrund von Artikel 6 Abs. 3 der Etikettierungsrichtlinie in absehbarer Zeit Regelungen über die Angabe der Zutaten und des Alkoholgehalts bei Bier zu erwarten sind und die Betriebe aus verständlichen Gründen anstreben, alle diese Änderungen möglichst in einem Zuge vorzunehmen.